

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

Nr. 10/1986/St

auf Antrag

des SPD-Ortsvereins [...], vertreten durch den Vorsitzenden [...], [...], [...]

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

SPD-Unterbezirk [...], vertreten durch den Vorsitzenden, [...], [...], [...]

- Antragsgegner und Berufungsführer -

wegen Gültigkeit der ergänzenden Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen - Beschluß des Unterbezirksvorstandes vom 14. April 1986 -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 19. November 1986 in Bonn unter Mitwirkung von

Inge Donnepp, Vorsitzende,

Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende und

Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender

entschieden:

Die Berufung des SPD-Unterbezirks [...] wird zurückgewiesen. Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission I des SPD-Bezirks [...] wird bestätigt.

Sachverhalt:

Am 2. Mai 1985 fand in [...] die Jahreshauptversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA) im Unterbezirk [...] statt; zu dieser Veranstaltung wurde unter dem 18. April 1985 eingeladen. Gemäß Einladung sollten wahlberechtigt alle sozialdemokratischen Arbeitnehmer sein, wobei die Übernahme von AfA-Funktionen

in verschiedenen Unterbezirken ausgeschlossen sein sollte. In dieser Versammlung wurde - nach Entlastung des 1983 gewählten AfA-Vorstandes - ein neuer Vorstand gewählt.

In seiner Vorstandssitzung am 13. Mai 1985 stellte der Unterbezirksvorstand [...] fest, daß diese Wahlen nicht ordnungsgemäß erfolgt und damit ungültig seien, weil eine große Anzahl von Parteimitgliedern bei der Wahl mitgewirkt habe, die nach den Richtlinien der AfA - Abschnitt III/2.2 - nicht dazu berechtigt seien. Dies wurde den Gewählten mit Schreiben vom 20. Mai 1985 mitgeteilt, in dem ferner ausgeführt ist, daß der alte AfA-Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt bleibe. In der Folgezeit teilte der erste Vorsitzende dieses kommissarischen Vorstandes mit, daß er nicht mehr weiter mitarbeiten könne. Gegen den am 13. Mai 1985 gefaßten Beschluß erhoben die am 2. Mai 1985 gewählten AfA-Vorstandsmitglieder mit einem am 3. Juli 1985 bei der Unterbezirksschiedskommission eingegangenen Schreiben "Einspruch"; diese erklärte sich in ihrer Entscheidung vom 10. August 1985 für unzuständig und gab das Verfahren an die Bezirksschiedskommission ab. Die Bezirksschiedskommission II des SPD-Bezirks [...] entschied am 7. Oktober 1985, daß dieser Einspruch gegen den Beschluß des Unterbezirksvorstands vom 13. Mai 1985 als unzulässig zurückgewiesen und dem Unterbezirksvorstand aufgegeben werde, zum frühest möglichen Zeitpunkt für Neuwahlen des Vorstandes der AfA im Unterbezirk [...] zu sorgen. Zur Begründung war im wesentlichen ausgeführt, daß der Antrag dann, wenn man ihn als solchen nach § 11 Abs. 4, 2. Alternative der Wahlordnung ansehe, verfristet sei, da die zuständige (hier die Bezirks-) Schiedskommission nicht innerhalb der Wochenfrist angerufen worden sei. Sollte es sich um ein Statutenstreitverfahren nach § 21 Schiedsordnung handeln, wäre der Antrag deswegen unzulässig, weil derartige Anträge nur von Organisationsgliederungen (§ 21 Abs. 2 Schiedsordnung) gestellt werden könnten; die Arbeitsgemeinschaften zählten hierzu nicht. Unter dem 14. April 1986 beschloß der Unterbezirksvorstand [...] neue Richtlinien der AfA, die in Ergänzung der Bundes- und Bezirksrichtlinien für den Unterbezirk gelten sollten; darin ist u.a. festgelegt (Ziffer II 3), daß sich die Unterbezirkskonferenz wie folgt zusammensetzt:

aus

- den Delegierten aus den Betriebsgruppen
- dem Unterbezirksvorstand

- den Delegierten der SPD-Mitglieder in den örtlichen Gewerkschaftsvorständen
- den Delegierten der SPD-Mitglieder, die hauptamtlich in den Gewerkschaften tätig sind
- den Delegierten der SPD-Mitglieder in Betriebs- und Personalräten, wo es keine Betriebsgruppen gibt
- den gemäß den Richtlinien benannten Vertrauensleuten.

Die Verteilung der Mandate sollte nach den Mitgliederzahlen erfolgen, wobei auf je 20 Mitglieder ein Delegierter entfallen sollte, sowie auf eine Restzahl von mindestens elf ein weiteres Delegiertenmandat. Betriebsgruppen unter 20 Mitgliedern sollten ein Mindestmandat erhalten.

Auf der Grundlage dieser neuen Richtlinien lud der Unterbezirksvorstand [...] zu einer Gründungskonferenz nach den neuen Richtlinien für Donnerstag, den 12. Juni 1986, ein. Da in dieser Einladung die Frist für die Meldung der Delegierten auf den 23. Mai 1986 festgesetzt war, führten in der Folgezeit zahlreiche Betriebsgruppen und einige Branchenbetriebsgruppen ihre Delegiertenwahlen durch, zu denen teilweise sehr kurzfristig eingeladen wurde.

Mit am 30. April 1986 bei der Bezirksschiedskommission [...] eingegangenem Schreiben focht der SPD-Ortsverein [...] in [...] die am 14. April 1986 vom Unterbezirksvorstand [...] beschlossenen AfA-Richtlinien im Rahmen eines Statutenstreitverfahren an; er vertrat insbesondere die Auffassung, daß darin gegen Punkt 2. 2 der Bundesrichtlinien verstoßen werde.

Der Unterbezirksvorstand [...] trat dem entgegen; er vertrat die Auffassung, daß seit der rechtswirksamen Feststellung der Nichtigkeit der Wahl des AfA-Vorstandes am 2. Mai 1985 in [...] keine AfA mehr existiert habe, so daß er zu einer Gründungsversammlung habe einladen dürfen, ja sogar müssen. Um die ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten und bestehende Unklarheiten zu beseitigen, hätten neue Richtlinien erarbeitet werden müssen. Die gefundene Regelung stehe in Einklang mit den übergeordneten Richtlinien und Satzungen der Partei.

Mit Beschluß ohne Datum, offenbar beraten am 19. Juni 1986 und den Beteiligten zugestellt am 16. Juli 1986, stellte die Bezirksschiedskommission I des Bezirks [...]

fest, daß die vom Vorstand des Unterbezirks [...] beschlossenen Richtlinien zur Ergänzung der Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen für den Unterbezirk [...] nicht wirksam seien.

Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt, daß nach 2.2 der vom Parteivorstand am 24. Juni 1972 beschlossenen Richtlinien der AfA die Zusammensetzung der Arbeitnehmerkonferenz vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft des Unterbezirks im Einvernehmen mit dem zuständigen Vorstand der Partei zu regeln sei. Soweit der Vorstand des Unterbezirks [...] in Ergänzung der Bundes- und Bezirksrichtlinien der AfA Richtlinien aufgestellt habe, fehle dieses erforderliche Einvernehmen. Da dieses zwingend vorgeschrieben sei, habe der Unterbezirksvorstand allein die ergänzenden Richtlinien nicht beschließen können. Dem stehe nicht entgegen, daß die Wahl eines AfA-Vorstandes vom 2. Mai 1985 unwirksam sei. Aufgrund einer früheren Vollversammlung sei entsprechend früherer Übung ein AfA-Vorstand gewählt worden, der aus mehreren Personen bestanden habe. Selbst wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt nicht mehr ausgeübt haben sollte, habe der Vorstand aus den übrigen gewählten Mitgliedern weiterbestanden. Dieser sei auch berufen gewesen, bis zu einer Neuwahl die Geschäfte weiter auszuüben. Der Unterbezirksvorstand hätte sich daher wegen des erforderlichen Einvernehmens an den gewählten Vorstand der AfA wenden müssen, um gemeinsam eine Regelung zu erzielen. Zumindest hätte entsprechend der bisherigen Übung im Unterbezirk eine Vollversammlung einberufen werden müssen, um eine Neuwahl des Vorstandes zu erreichen und mit diesem über ergänzende Richtlinien zu verhandeln. Das Verhalten des Unterbezirksvorstandes, ergänzende Richtlinien zu beschließen und diese für einen neuzuwählenden Vorstand zugrunde zu legen, habe keine Rechtsgrundlage. Weder könne damit die Zuständigkeit des AfA-Vorstandes umgangen werden, noch werde das Einvernehmen als Voraussetzung der Wirksamkeit hinfällig.

Mit am 29. Juli 1986 eingegangenem Schriftsatz legte der Unterbezirk [...] gegen diese Entscheidung bei der Bundesschiedskommission Berufung ein. In der am 11. August 1986 eingegangenen Berufungsbegründung bezieht er sich auf sein bisheriges Vorbringen und macht geltend, daß die angefochtene Entscheidung der Bezirksschiedskommission von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehe. Daß der zuständige Parteivorstand seinerseits Einvernehmen mit dem AfA-Vorstand wegen der Zusammensetzung der Arbeitnehmerkonferenz herstellen müsse, ergebe sich nicht aus der Formulierung der Richtlinie. Da es einen AfA-Vorstand zum fraglichen

Zeitpunkt nicht gegeben habe - der frühere Vorstand sei wirksam entlastet, die Neuwahl am 2. Mai 1985 für unwirksam erklärt worden und der kommissarische Vorstand habe keine irgendwie geartete Tätigkeit entfaltet -, sei nicht ersichtlich, mit wem hätte Einvernehmen erzielt werden sollen. Der Auftrag an die Mitglieder des früheren AfA-Vorstandes habe lediglich bedeuten sollen, die bisher tätigen Genossen mit der Fortführung der Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes zu beauftragen; damit seien nicht die satzungsmäßigen Rechte eines gewählten und vom Unterbezirksvorstand bestätigten AfA-Vorstandes verliehen worden. Nach alledem habe der Unterbezirksvorstand die Richtlinien in eigener Rechtszuständigkeit erlassen. Im Zeitpunkt der Beschlußfassung seien weder die neuen Richtlinien der AfA auf Bundesebene noch ein Vorschlag des AfA-Bezirksvorstandes für neue Richtlinien auf Bezirksebene bekannt gewesen.

Er beantragt,

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission I des Bezirks [...] aufzuheben und den Antrag des SPD-Ortsvereins [...] zurückzuweisen.

Der SPD-Ortsverein [...] beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die angefochtene Entscheidung und bezieht sich auf sein bisheriges Vorbringen. Zutreffend sei die Bezirksschiedskommission insbesondere zu der Auffassung gelangt, daß der kommissarisch tätige AfA-Vorstand auch dann weiter im Amt sei, wenn einzelne Personen aus diesem Vorstand ihre Mitarbeit eingestellt hätten. Eine satzungsmäßige Grundlage für die Neugründung einer AfA in [...] habe schon deswegen nicht bestanden, weil die AfA [...] nie aufgelöst gewesen sei.

Über einen am 29. Mai 1986 bei der Bezirksschiedskommission gestellten Antrag des Antragstellers mit dem Ziel, einen vom Unterbezirksvorstand [...] am 26. Mai 1986 gefaßten Beschluß aufzuheben, in dem einzelne Branchenbetriebsgruppen nicht anerkannt und deren Wahlen der Delegierten zur Arbeitnehmerkonferenz am 12. Juni 1986 für unwirksam erklärt wurden, hat die Bezirksschiedskommission gemäß

Schreiben vom 23. Juli 1986 noch nicht entschieden, da sie vorliegendes Verfahren für vorgreiflich hält.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

Gründe:

I.

Die Berufung in dem vorliegenden Statutenstreitverfahren gemäß § 21 Abs. 1 Schiedsordnung über die Auslegung und Anwendung von Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften, für dessen Entscheidung in erster Instanz die Bezirksschiedskommission zuständig war, ist zulässig; als verfahrensbeteiligte Organisationsgliederung, deren Beschluß vom 14. April 1986 angegriffen wird, ist der Berufungsführer in eigenen Rechten betroffen. Die entsprechenden Fristen sind gewahrt (§ 26 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 2 Schiedsordnung).

II.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet. Die Bezirksschiedskommission I des SPD-Bezirks [...] hat zutreffend die Unwirksamkeit der vom Vorstand des Unterbezirks [...] am 14. April 1986 beschlossenen Richtlinien zur Ergänzung der Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA) für den Unterbezirk [...] festgestellt. Für dieses Verfahren war der Ortsverein [...] auch antragsberechtigt, da gemäß § 21 Abs. 2 Schiedsordnung der Antrag von jeder Organisationsgliederung im Geltungsbereich des betreffenden Statuts gestellt werden kann.

Grundsätzlich können sich die Gliederungen der Arbeitsgemeinschaft eigene Richtlinien geben, die mit den Grundsätzen des Parteivorstandes für Arbeitsgemeinschaften und den entsprechenden Richtlinien auf Bundes- und Bezirksebene nicht in Widerspruch stehen dürfen.

Nach Ziffer 2.2 der Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen, beschlossen vom Parteivorstand am 24. Juni 1972, ebenso wie nach Ziffer III 2.3 der

entsprechenden vom Bundesvorstand der AfA am 20. November 1985 beschlossenen Richtlinien wird die Zusammensetzung der Arbeitnehmerkonferenz vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft des Unterbezirks im Einvernehmen mit dem zuständigen Vorstand der Partei im einzelnen geregelt. Dabei lassen die übergeordneten Richtlinien grundsätzlich die Möglichkeit zu, dort, wo eine Vollversammlung aufgrund der Zahl der Mitglieder nicht stattfinden kann, für die Arbeitnehmerkonferenz einen Delegiertenschlüssel zu erstellen, der die vertretenen Gruppen angemessen zu berücksichtigen hat.

Die einschlägigen Regelungen machen aber gleichzeitig deutlich, daß hierbei die Handlungsinitiative von der jeweiligen AfA-Gliederung auszugehen hat und dieser die Kompetenz für eine Regelung eingeräumt ist, wobei dann für eine Reihe von Fragen das Einvernehmen mit dem zuständigen Vorstand der Partei zu suchen ist.

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Vorstand der Partei angesichts der eindeutigen Regelung diese Kompetenz zur Festlegung der Zusammensetzung der Arbeitnehmerkonferenz überhaupt an sich ziehen kann; selbst wenn man dies auch dort, wo eine AfA mit den entsprechenden Organen bereits besteht, für zulässig erachten wollte, könnte eine Regelung dann jedenfalls nicht einseitig erfolgen, sondern bedürfte - wie die Bezirksschiedskommission zutreffend festgestellt hat - des Einvernehmens des zuständigen AfA-Organs.

Entgegen der Auffassung des Berufungsführers hat die Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen im Unterbezirk [...] selbst nie aufgehört zu existieren, unabhängig davon, ob zur Zeit ein ordnungsgemäß gewählter Vorstand im Amt ist oder ein mit der Weiterführung der Geschäfte bis zu einer Neuwahl beauftragter Vorstand. Dies würde sogar dann gelten, wenn zur Zeit überhaupt kein Vorstand bestehen würde. Die AfA setzt sich in den Unterbezirken zusammen aus den Mitgliedern der Betriebsgruppen, den Vertrauensleuten, den SPD-Mitgliedern in Betriebs- und Personalräten, den SPD-Mitgliedern in den örtlichen Gewerkschaftsvorständen und den SPD-Mitgliedern, die hauptamtlich in Gewerkschaften tätig sind. Im Unterbezirk [...] hat eine AfA wirksam bestanden und zuletzt 1983 Vorstandswahlen durchgeführt. Dies geschah offenbar auf der Basis einer Vollversammlung, denn es ist nicht vorgetragen, daß in der Vergangenheit örtliche Richtlinien über die Durchführung der Arbeitnehmerkonferenz in Form einer Delegiertenversammlung bestanden hätten. Die Existenz dieser Arbeitsgemeinschaft kann nicht davon abhängen, ob ein ordnungsgemäß gewählter

Vorstand vorhanden ist oder nicht; der Vorstand ist nur ein Organ der Arbeitsgemeinschaft. Wollte man demgegenüber insoweit der Argumentation des Berufungsführers folgen, würde beispielsweise ein Ortsverein dessen Vorstandswahl für unwirksam erklärt worden ist, aufhören zu existieren.

Dies bedeutet, daß schon kein Anlaß dafür bestand, zu einer "Gründungskonferenz" einzuladen.

Es ist hier davon auszugehen, daß die AfA im Unterbezirk [...] weiterhin einen beschluß- und handlungsfähigen Vorstand hatte und hat, auch wenn die am 2. Mai 1985 erfolgten Neuwahlen bestandskräftig für unwirksam erklärt worden sind. Am 20. April 1982 war ein aus vierzehn Personen bestehender AfA-Vorstand gewählt worden; dieser ist - unabhängig davon, daß er am 2. Mai 1985 für die Vergangenheit wirksam entlastet wurde und die Amtszeit, für die er gewählt worden war, abgelaufen war - nach allgemeiner Gepflogenheit verpflichtet, bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstands die Geschäfte weiterzuführen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß ein Mitglied dieses Vorstandes seine Arbeit eingestellt hat; damit sind nicht alle Übrigen von dieser Pflicht zur Weiterführung der Geschäfte - die übrigens der Vorstand des Berufungsführers selbst auch anerkannt hat, in dem er am 13. Mai 1985 ausdrücklich beschlossen hat, daß „der alte AfA-Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt bleibt“ - entbunden.

Bestandteil dieser Pflicht ist auf jeden Fall, möglichst umgehend die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Bestellung eines neuen Vorstandes zu schaffen.

Solange aber eine wirksame, einvernehmlich getroffene Neuregelung über ergänzende Richtlinien für die AfA auf Unterbezirksebene (insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Arbeitnehmerkonferenz) noch nicht besteht, ist nach der bisherigen Handhabung vorzugehen.

Da die am 14. April 1986 vom Unterbezirksvorstand beschlossenen ergänzenden AfA-Richtlinien schon aus formellen Gründen unwirksam sind, bedarf es keines Eingehens darauf, ob bzw. inwieweit die darin vorgesehenen Regelungen mit den übergeordneten Richtlinien in Einklang stehen, Jedenfalls wird einer Neuregelung die aktuelle Fassung der Bundes- und Bezirksrichtlinien zugrunde zu legen sein.

Von daher ist auch nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung - und ebenso wenig hat sich die Bezirksschiedskommission damit befaßt - die Frage, wie sich

innerhalb der AfA Wohnort- und Betriebsstättenstandortprinzip zueinander verhalten, das heißt wer im Rahmen der AfA in einem bestimmten Unterbezirk aktiv und passiv wahlberechtigt ist. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang allerdings, daß es in erster Linie Sache der AfA selbst - und zwar auf Bundesebene - sein dürfte, insoweit eine eindeutige Regelung zu treffen, was bisher noch nicht geschehen ist.



(Inge Donnepp)